MARKTGEMEINDE KUMBERG

RICHTLINIEN
für die Direktförderung von Photovoltaikanlagen

==========

§ 1
ZIEL

Ziel der Richtlinie ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, die Verringerung von Emissionen und die Ressourcenschonung.

§ 2
FÖRDERUNGSGEGENSTAND

(1) Zur Errichtung von Photovoltaikanlagen, das sind Anlagen zur Energieerzeugung, bzw. Anlagen als erneuerbarer Energieträger mittels Sonnenenergie.

(2) Für die Erweiterung bzw. Erneuerung der in Punkt 1.) angeführten Photovoltaikanlage wird frühestens nach 5 Jahren ein weiterer einmaliger Kostenzuschuss gewährt.

(3) Gefördert werden sowohl von gewerblich befugten Unternehmen, als auch von Selbstbaugruppen ausgeführte Photovoltaikanlagen.

(4) Auf die Gewährung eines Kostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3
FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

(1) Vor Errichtung einer Photovoltaikanlage hat eine Beratung zwecks Optimierung der projektierten Anlage zu erfolgen. Hiezu sind Berater der Energieberatungsstelle des Landes Steiermark, dazu gewerblich befugte Unternehmer, autorisierte technische Büros aus dem Fachgebiet Installationstechnik oder Fachleute einer Selbstbaugruppe heranzuziehen. Anfallende Kosten müssen vom Auftraggeber getragen werden.

(2) Die Photovoltaikanlage muss dem Steiermärkischen Baugesetz entsprechend errichtet bzw. in Betrieb genommen werden sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und maßgeblichen Normen entsprechen.

(3) Die Orientierung der Photovoltaikanlage muss den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahlten Sonnenenergie entsprechen.

(4) Bei der Errichtung der Anlage dürfen ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile verwendet werden.

§ 4
FÖRDERUNGSWERBER

Förderungswerber kann der Eigentümer oder der Bestandnehmer der Wohnung, des Betriebes oder der betreffenden Liegenschaft sein. Der Bestandnehmer muss die Zustimmung des Eigentümers, der Untermieter und die des Hauptmieters nachweisen.

§ 5
FÖRDERUNGSAUSMAß

Als Berechnungsgrundlage wird die Leistung der Photovoltaikanlage pro kWp herangezogen.

§ 6
VERFAHREN

(1) Vorprüfungsverfahren für die Förderungszusage:
Vor Errichtung der PV-Anlage sind mit dem Antrag folgende Unterlagen in Kopie einzureichen:
a) Kostenvoranschlag des Herstellers/der Herstellerin bzw. des E-Technikers/der E-Technikerin mit detaillierten Preisangaben zu den einzelnen Komponenten der PV-Anlage.

(2) Förderungsverfahren für die Förderungsgewährung:
Nach Errichtung der PV-Anlage sind binnen einer Frist von einem Jahr ab Ausstellung der Förderungszusage mit der Fertigstellungsmeldung folgende Unterlagen in Kopie vorzulegen:
a) Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahme von einer dazu befugten Person/Firma/Selbstbaugruppe aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Photovoltaikanlagen.
b) Rechnung und Zahlungsbestätigung
c) Fotodokumentation über die hergestellte Anlage

(3) Über jeden eingebrachten Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Kumberg nach erfolgter Antragsprüfung durch die Gemeindeverwaltung.

(4) Das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.

Kostenzuschüsse werden nur einmalig für eine Photovoltaikanlage gewährt.

§ 7
HÖHE DES ZUSCHUSSES

Der Kostenzuschuss wird mit € 250,--/kWp festgelegt, wenn die Photovoltaikanlage gemäß Förderungsvoraussetzungen installiert wurde. Die Förderhöhe wird mit
a) höchstens € 600,-- je Anlage bzw.
b) höchstens € 1.000,-- je Anlage für Genossenschaften und Vereine
begrenzt.

§ 8
RÜCKZAHLUNG DES KOSTENZUSCHUSSES

Der Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn
a) die Förderung zu unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers gewährt wurde,
b) die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
c) die Photovoltaikanlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses verwendet wird.

Die Marktgemeinde Kumberg ist berechtigt, dies an Ort und Stelle zu überprüfen bzw. durch eine von ihr beauftragte Institution im Sinne des Par. 3 überprüfen zu lassen.

Diese Richtlinien für die Gewährung von Direktförderungen für Photovoltaikanlagen wurden vom Gemeinderat der Marktgemeinde Kumberg in der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2022 beschlossen und treten nach Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist in Rechtskraft. Mit Rechtswirksamkeit dieser FRL treten die Förderrichtlinien lt. Beschluss v. 27.10.2021 außer Kraft.